



Unterstützung für Familien in Corona-Zeiten

Deutsche Bundesregierung unterstützt Familien in der aktuellen Krisensituation

Die Schließung der Schule und Kitas sowie neue Arbeitssituationen während der Corona-Pandemie stellt viele Familien und Alleinerziehende vor große Herausforderungen und sind mit vielen Fragen verbunden:

- *Wie lassen sich Arbeit und Kinderbetreuung vereinbaren?*
- *Welche neuen Regelungen von finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Familien?*
- *Und, und, und*

Wir haben für Euch aktuelle Informationen und neue Regelungen zusammengestellt!



Notbetreuung

- Anspruch auf eine Notbetreuung haben Familien, bei denen min. ein Elternteil im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist. Die Elternteile müssen wegen „dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeit“ an einer Betreuung ihres Kindes gehindert werden.
- Folgende Bereiche fallen unter die Regelung: Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen, Rettungsdienste, Kassenärztliche Vereinigung, Gesundheitsämter, Altenpflege, Behindertenhilfe, Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe sowie sogenannte Frauenunterstützungssystem (z.B. Frauenhäuser)
- Anspruch haben auch Kinder, bei denen das Kindeswohl gesichert werden muss. Die Betreuung in Schule und Kindergarten kann vom Jugendamt angeordnet werden.

Hier findet Ihr die Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung):

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200417_formular_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk.pdf

(Ministerien für Kultus und Familien, Stand 20.04.2020)



Finanzielle Unterstützung



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj>

Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließungen

- Absicherung gegen übermäßige Einkommenseinbußen, wenn Kinder betreut werden müssen und Eltern nicht zur Arbeit können.
- Verabschiedung vom Bundestag am 25. März 2020, tritt in Kraft bis Ende März 2020.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen!
- Der Arbeitgeber übernimmt die Auszahlung und stellt bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag.
- Voraussetzungen:
 - o Die zu betreuenden Kinder sind unter 12 Jahre
 - o Eine anderweitige Betreuung kann nicht sichergestellt werden
 - o Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben sind ausgeschöpft
- Weiteres Infos findet Ihr unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung>
- Fragen zu Rückerstattungen von Kitagebühren, stellt Ihr am besten bei den zuständigen Kita-Trägern. Wenn Euer Kind eine städtische Kindertagesstätte besucht, wendet euch an das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige Gemeinde.



Notfall- Kinderzuschlag (Notfall KiZ)

Was ist ein Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber bei denen es nicht oder nur knapp reicht, um auch für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 185 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf eines Kindes.

Wer den Kinderzuschlag erhält, hat außerdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und ist von Kitagebühren befreit!

Was ist das Notfall-KiZ?

- Familien, die ab dem 01. April 2020 einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen, müssen nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen.
- Es lohnt sich, nach dem 01. April 2020 einen Antrag auf KiZ zu stellen, wenn es bereits im März zu nicht unerheblichen Verdienstauffälligkeiten gekommen ist.

Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab. Ob Ihr Anspruch auf Kinderzuschlag habt, könnt Ihr mit dem **KiZ-Lotsen** der Familienkasse prüfen: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Den Antrag könnt Ihr bequem online bei der Familienkasse stellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag#1478810749346>

Allgemeine Infos zum Kinderzuschlag:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe>

Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Informiert Euch auch über neue Regelungen zur Grundsicherung und Kurzarbeit im Rahmen des Sozialschutz-Paketes, das bis Ende März in Kraft treten soll.



Ihr findet Euch in diesem Ämterdschungel nicht zurecht ?
Meldet euch bei

Ann-Christin Hufen

Sozialpädagogin B.A.

0851 / 7205-129

annchristin.hufen@kinderklinik-passau.de

